

## **Mitteilung**

**der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2018 des Rechnungshofs zur Haushalts- und  
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg  
– Beitrag Nr. 11: Zuwendungen an Zweckverbände zum  
Bau von Hochwasserschutzanlagen**

### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 21. Februar 2019 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/4911 Abschnitt II):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. mit einer differenzierten Landesförderung die Anreize zur kommunalen Zusammenarbeit zu erhöhen;*
- 2. bei den zuständigen Wasserbehörden darauf hinzuwirken, dass sie von Kommunen intensiver die nichttechnische Hochwasserschutzvorsorge einfordern;*
- 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2020 zu berichten.*

## B e r i c h t

Mit Schreiben vom 28. August 2020, Az. Az.: I-0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Ziel der Landesregierung ist es, dass Kommunen bei der Hochwasserschutzvorsorge kooperieren, um ganzheitliche Lösungen für ein Gewässereinzugsgebiet zu erarbeiten und umzusetzen. Nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2015 vom 21. Juli 2015 (FrWw 2015; GABl. 2015, 784) können kommunale Vorhaben der Fördertatbestände Hochwasserschutz und Vorflutbeschaffung (Nr. 12.1 FrWw) sowie Objektschutz (Nr. 12.2 FrWw) grundsätzlich mit bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben vom Land gefördert werden. Nach Nummer 15.1 FrWw steigt der Fördersatz auf bis zu 70 %, je höher die zuwendungsfähigen Ausgaben in Euro pro Einwohner ausfallen, d. h. je höher die sogenannte Pro-Kopf-Belastung, desto höher die Anteilsfinanzierung.

Über die Höhe des Fördersatzes setzt die Landesregierung auch finanzielle Anreize, die darauf zielen, kommunale Zusammenschlüsse innerhalb eines Gewässereinzugsgebiets bei der Hochwasserschutzvorsorge zu stärken. Denn bei der Ermittlung der für die Höhe des Fördersatzes entscheidenden Pro-Kopf-Belastung wird in den Zuwendungsverfahren wie folgt verfahren: Ist nur eine einzelne Kommune Vorhabenträger eines Einzelvorhabens, so werden die jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens durch die gesamte Einwohnerzahl der Gesamtgemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung geteilt. Bei Zweckverbänden hingegen gilt die Sonderregelung, dass die zuwendungsfähigen Ausgaben der kompletten Hochwasserschutzkonzeption kostenmäßig nur auf die Einwohner im von der Hochwasserschutzkonzeption betroffenen Einzugsgebiet angerechnet werden. Damit steigt bei der Ermittlung des Verbandsfördersatzes die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Einwohner, was wiederum einen höheren Fördersatz begründet. Somit werden kommunale Zusammenschlüsse bei der Ermittlung der Fördersätze bereits jetzt grundsätzlich bessergestellt als einzelne Kommunen, die von bestehenden Hochwasserschutzgesamtkonzeptionen abweichen.

Die Landesregierung sieht vor, diese bisher über die Auslegung der Bestimmungen der FrWw bestehende Zuwendungspraxis bei der nächsten Novellierung der FrWw explizit in den Wortlaut der Förderrichtlinien aufzunehmen.

Darüber hinaus soll in den Fällen, in denen bereits eine Gesamtkonzeption eines Zweckverbands besteht, die das gesamte Gewässereinzugsgebiet einbezieht und an der sich eine Kommune nicht beteiligen möchte, der Fördersatz der nicht kooperationsbereiten Kommune für deren Hochwasserschutzmaßnahmen auf maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben festgelegt werden. Nr. 15.1 FrWw soll daher um folgenden Satz ergänzt werden, der unter der Tabelle zur Fördersatzermittlung einzufügen ist:

*„Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der unteren Wasserbehörde bereits abgestimmte Gesamtkonzeptionen öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften vor, die gesamtäumliche Lösungen zum Hochwasserschutz in einem Gewässereinzugsgebiet beinhalten, und weicht eine einzelne Gebietskörperschaft von dieser bestehenden Gesamtkonzeption ab, so wird der nach Satz 1 ermittelte Fördersatz der einzelnen Gebietskörperschaft auf maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.“*

Für die übrigen Kommunen sowie Zweckverbände gilt die bisher bestehende und oben beschriebene Fördersatzermittlung nach Satz 1 der Nr. 15.1 FrWw. Die fehlende Kooperationsbereitschaft zur Erarbeitung ganzheitlicher Schutzkonzepte rechtfertigt eine Deckelung des Fördersatzes.

Diese Regelung stellt einen weiteren fördertechnischen Anreiz zur kommunalen Zusammenarbeit und zur Erarbeitung gesamträumlicher Lösungen beim Hochwasserschutz dar. Die Landesregierung sieht daher vor, die Ergänzung bei der nächsten Novellierung der FrWw in den Wortlaut der Förderrichtlinien aufzunehmen.

Eine weitergehende Steuerung über die FrWw ist aus Sicht der Landesregierung nicht möglich.

Zu Ziffer 2:

Mit Inkrafttreten der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) im Jahr 2007 und der anschließenden Umsetzung im Wasserhaushaltsgesetz rückten insbesondere der Umgang mit dem Risiko bei Hochwasserereignissen und die Umsetzung nichttechnischer Maßnahmen zur Risikominderung in den Vordergrund.

Entsprechend der Richtlinie wurden Risikogewässer identifiziert, Hochwassergefahren- und -risikokarten sowie Hochwasserrisikomanagementpläne erstellt. In den Hochwasserrisikomanagementplänen wurden die zu ergreifenden HWRM-Maßnahmen zur Verringerung des Risikos im Rahmen eines umfassenden Abstimmungs- und Beteiligungsprozesses 2015 festgelegt. Hierzu wurde ein entsprechender Maßnahmenkatalog entwickelt, der 18 Landesmaßnahmen und 32 regionale Maßnahmen beinhaltet. In Baden-Württemberg wurde für alle Akteure zusätzlich ein Maßnahmenbericht erstellt, der die entsprechenden HWRM-Maßnahmen konkret benennt. So wurde für jede Kommune ein spezieller Maßnahmenbericht erarbeitet und gemeinsam mit den betroffenen Kommunen die Umsetzung der dort enthaltenen HWRM-Maßnahmen beschlossen.

Der technische Hochwasserschutz ist lediglich in drei regionalen Maßnahmen aufgenommen (R6 „Fortlaufende Unterhaltung technischer Hochwasserschutzanlagen“, R7 „Sanierung/Ertüchtigung sowie Optimierung Steuerung/Betrieb von Hochwasserschutzanlagen“ und R8 „Erstellung von Konzepten für den technischen Hochwasserschutz“). Gerade bei der Maßnahme R8 wurde festgehalten, dass vor Investitionen in technisch-infrastrukturellen Hochwasserschutz alle anderen Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements in der Zuständigkeit der Kommunen (Maßnahmen R1 bis R7, R10 bis R30) bereits umgesetzt sein sollten. Nur wenn diese nicht ausreichen, das Hochwasserrisiko auf ein akzeptables Maß zu verringern, ist zusätzlicher technischer Hochwasserschutz sinnvoll und notwendig. Insoweit besteht über den HWRM-Prozess, der von den Flussgebietsbehörden bei den Regierungspräsidien gesteuert wird und an dem die unteren Wasserbehörden beteiligt sind, eine gesetzliche Verpflichtung, die nichttechnische Hochwasserschutzvorsorge einzufordern.

Die Landesregierung unterstützt die Umsetzung der nichttechnischen Maßnahmen in den Kommunen intensiv durch Fortbildungen und bewusstseinsbildende Maßnahmen:

- Im Rahmen von Hochwasserpartnerschaften wird der Erfahrungsaustausch der Kommunen untereinander in einem Einzugsgebiet sowie die Fortbildung der Kommunen insbesondere hinsichtlich nichttechnischer Maßnahmen gefördert. In den letzten drei Jahren wurden beispielsweise Workshops zur Erstellung von Hochwasseralarm- und Einsatzplänen durchgeführt (Unterstützung der Umsetzung der Maßnahme R2 „Aufstellung beziehungsweise Fortschreibung einer Krisenmanagementplanung einschließlich der Aufstellung bzw. Fortschreibung von Hochwasser Alarm- und Einsatzplänen“).
- Im Rahmen der vergangenen Hochwassertage 2014 und 2017 wurden insbesondere die nichttechnischen Maßnahmen in den Fokus gestellt. Dieser Fokus hätte auch für den am 27. April 2020 geplanten Hochwassertag gegolten, der jedoch aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden musste.
- Es wurden zahlreiche Unterstützungsmaterialien wie eine Hochwasserausstellung, Mustervorträge, Musterveranstaltungen, Kompaktinformationen zur Auslage im Rathaus und zur Information der Bevölkerung, von Wirtschaftsunternehmen und den Eigentümern von Kulturgütern erarbeitet. Ziel ist es auch hier, die Umsetzung der nichttechnischen Maßnahmen für die Kommunen zu erleichtern und Hürden abzubauen.

- Für Kommunikationsaktivitäten in diesem Jahr wurde das Schwerpunktthema „Informationsvorsorge“ ausgewählt, um die Umsetzung dieser Maßnahme in den Fokus zu rücken. Dabei befinden sich die folgenden Kommunikationsmaßnahmen bereits in Vorbereitung oder Umsetzung:
- Aufbereitung von Praxisbeispielen für die Zielgruppe Kommune: Um Kommunen aufzuzeigen, wie HWRM-Maßnahmen umgesetzt werden können, werden derzeit Praxisbeispiele aufbereitet. Dabei werden die einzelnen Schritte, Entscheidungen, genutzten Instrumente und Materialien erläutert. Ziel ist es, Hürden bei der Umsetzung von Maßnahmen abzubauen. Derzeit wird ein Beispiel für die Maßnahme R1 „Informationsvorsorge“ aufbereitet. Dabei handelt es sich um die Durchführung einer Veranstaltung für die Bevölkerung zur Information über Hochwasserrisiken und Hochwasservorsorge. Ebenfalls wird ein Beispiel für die Maßnahme R32 „Starkregenrisikomanagement“ aufbereitet.
  - Veranstaltungen in Kooperation mit der Verwaltungsschule des Gemeindetags: Zum Thema „Kommunikation von Hochwasserrisiken“ sollen Ende diesen und Anfang nächsten Jahres praxisnah gestaltete Veranstaltungen für Gemeinden durchgeführt werden. Kommunen sollen dabei insbesondere das bereits vorliegende umfassende Unterstützungsangebot zur Öffentlichkeitsarbeit kennenlernen und lernen, wie sie dieses zielgerichtet zur Information der Bevölkerung einsetzen können.
  - Bekanntmachung bestehender Angebote über das Hochwasserportal und einen Artikel in „Die Gemeinde“: Da bereits viele Unterstützungsangebote vorliegen, ist es das Ziel, diese bekannter zu machen. Über das Hochwasserportal [www.hochwasserbw.de](http://www.hochwasserbw.de) sollen die Angebote auf der Startseite wechselnd präsentiert werden. Ebenfalls ist ein Artikel in „Die Gemeinde“ vorgesehen, um die Angebote dort zu präsentieren.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, insbesondere mit den Wasserverbänden die wasserwirtschaftlichen Grundlagen für die Erarbeitung von Flussgebietskonzepten und für die Aktualisierung der Hochwassergefahrenkarten im jeweiligen Verbandsgebiet gemeinsam zu beauftragen, um so weitere Synergieeffekte hinsichtlich der einheitlichen Verwendung der Grundlagen und hinsichtlich der finanziellen Vorteile für beide Seiten nutzen zu können.

Die Umsetzung der nichttechnischen Maßnahmen durch die Kommunen wird durch die Landesregierung auf vielfältige Art und Weise unterstützt und gestärkt. In der Kommunikation mit den Akteuren des HWRM wird besonderer Wert darauf gelegt, stets zu vermitteln, dass insbesondere nichttechnische Maßnahmen wichtig für die Hochwasservorsorge sind.